106. Berechung des Streitwertes bei Ansechtungsklagen des Konfursverwalters. Kommen dabei die auf dem Grundstude, bessen Rüdgewähr zur Konfursmasse verlangt wird, haftenden Hopothesen vom Werte des Grundstudes in Abzug?

C.B.D. §§ 3. 6. R.D. § 30.

VL Tivilsenat. Beschl. v. 6. Dezember 1894 i. S. M. Kontursmasse (Kl.) w. W. (Bekl.) Beschw. Rep. VL 152/94.

I. Landgericht Liegnit.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus ben Gründen:

"Der Berwalter der M.'schen Kontursmasse hat einen vom Semeinsschuldner als Verkäuser vor dem Konturse abgeschlossenen Kausverstrag und die Auflassung des verkausten Grundstückes angesochten und vom Käuser (Beklagten) die Kückgewähr des Grundstückes, mit 50000 M Hypotheken belastet, zur Konkursmasse verlangt. Die

Rlage ist vom Landgerichte abgewiesen worden. Auf den Antrag des Rlägers, den Wert des Streitgegenstandes festzusehen, hat das Landgericht den Streitwert auf 55000 M sestzusehen. Auf die Beschwerde des Rlägers dagegen ist der Streitwert vom Oberlandesgerichte auf nur 5000 M bestimmt worden, indem es, abweichend vom Landgerichte, nicht den Wert des Grundstückes, sondern nur den Überschuß des Wertes über den Betrag der eingetragenen Hypotheten als maßzgebend ansieht.

Die weitere Beschwerbe des Anwaltes des Beklagten ist zwar nach § 12 der Rechtsanwaltsgebührenordnung zulässig, aber nicht begründet.

Für die Anfechtungsklage außerhalb des Konkurses ist auf Grund der §§ 1. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 und des § 6 C.P.O. in seinem zweiten Teile vom Reichsgerichte angenommen worden, daß der Streitwert nicht höher geschätzt werden könne, als auf den Betrag der Forderung, wegen deren die Anfechtung erfolgt.

Vgl. Entsch. des K.G.'s in Civils. Bb. 7 S. 393. Im Konkurse wird das Ansechtungsrecht nicht wegen einer bestimmten Forderung geltend gemacht; es mangelt daher hier an der nötigen Voraussehung für die Anwendung der gedachten Bestimmungen, insbesondere der im § 6 C.P.D. für den Fall der Verfolgung eines Pfandrechtes gegebenen Vorschrift, weshalb auch dahingestellt bleiben kann, was dort unter dem Werte des Gegenstandes des Pfandrechtes zu verstehen ist.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 22 S. 388; Seuffert, Rommentar zur C.B.D., 6. Aust. Anm. 5 zu § 6.

Hier handelt es sich darum, ob der § 6 C.P.D. in seinem ersten Teile Anwendung findet, wonach sich der Wert des Streitgegenstandes durch den Wert der Sache bestimmt, wenn deren Besitz streitig ist. Dies ist jedoch nicht anzunehmen.

Durch die Anfechtung im Konkurse soll nach § 30 K.D. für die Konkursmasse der Vermögensstand hergestellt werden, wie er ohne die angesochtene Handlung sich gestaltet haben würde. Bezweckt wird damit immer nur die Beseitigung der Nachteile, welche für die Konkursmasse aus der angesochtenen Handlung entstanden sind.

Bgl. Entsch, bes R.S.'s in Civils. Bb. 16 S. 26. Die in biesen Grenzen sich vollziehende und hier auch nur so beanspruchte Rückgewähr hat es nicht schlechthin mit dem Besitze der versäußerten Sache zu thun. Daß nicht dieser Besitz der eigentliche Gegenstand des Streites ist, zeigt sich deutlich in dem Falle, wenn der Ansechtungsgegner die Sache vor der Ansechtung veräußert hat und daher nicht mehr in deren Besitze ist. Denn auf die Zulässigteit der Ansechtungsklage gegen ihn ist dies ohne allen Einfluß.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 27 S. 23; ferner Urteil bes Reichsgerichtes vom 5. Mai 1893, abgedruckt bei Gruchot, Beiträge Bb. 37 S. 1191.

Die Pflicht zur Kückgewähr in vollem Umfange bleibt, unabhängig vom Besitze ber Sache, für den Erwerber bestehen; dieser genügt ihr aber, wenn er nicht mehr besitzt, durch den Ersatz dessen, was der Rontursmasse entzogen ist, und was hier auf nicht mehr als 5000 M angenommen werden kann. Hätte der Beklagte das Grundstück veräußert, so würde der Antrag auf Erstattung dieses Betrages zu richten gewesen sein. Dadurch, daß der Beklagte noch im Besitze des Grundstückes ist, erweitert sich aber die Rückgewährspslicht dem Umfange nach nicht, und sie ist auch in einem weiteren Umfange nicht in Ansspruch genommen.

Danach erscheint die Wertsfestsepung des Oberlandesgerichtes bei Zugrundelegung des § 3 C.B.D. gerechtfertigt." . . .